



Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)



WO GIBT ES AUSFÜHRLICHE INFORMATIONEN?

Website Gesundheits.- Sozial.- und Integrationsdirektion BLG:

<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg.html>

Faktenblätter zu den einzelnen Themen (PDF):

<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg/downloads.html>

[Broschüre \(Anleitung\) für Bewohnerinnen und Bewohner \(PDF\):
Umstellung der Finanzierung von Assistenzleistungen](#)

Präsentation wird auf Website: www.karolinenheim.ch veröffentlicht

ZIEL UND NUTZEN

Ziel:

Was soll erreicht werden?

Der Kanton Bern will erwachsene Menschen mit Behinderungen bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung unterstützen und ihnen ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teil zu haben. Diese Ziele sind im kantonalen Behindertenkonzept festgehalten. Mit dem neuen Gesetz wird es zu einem Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung kommen.



Nutzen:

Wem bringt es was?

Menschen mit Behinderungen sollen ihr Leben selbstbestimmter leben können, die Art ihrer Betreuung selbst wählen und auch Angehörige für ihre Arbeit entschädigen können.

VERÄNDERUNG

Leistungen werden künftig direkt an die Menschen «ausbezahlt»: Mit dieser **persönlichen Kostengutsprache** sollen Menschen ihr Leben besser nach Ihren Bedürfnissen gestalten können.

- **Entscheiden**

Sie können entscheiden, wo Sie Ihre Unterstützungsleistungen fürs Wohnen, für die Freizeit und fürs Arbeiten einkaufen: bei institutionellen Anbietern, bei privaten Anbietern, bei Angehörigen oder bei Nachbarn.

- **Wählen**

Die Wahl zwischen verschiedenen Angeboten beim Wohnen und bei der Arbeit bringt mehr Freiheiten.

- **Verantwortung**

Dabei müssen Sie Verantwortung übernehmen, Verträge abschliessen und/oder Assistenzpersonen anstellen.

- **Assistenzpersonen**

Beim Abschliessen von Arbeitsverträgen mit Assistenzpersonen gilt es einiges zu beachten, zum Beispiel Versicherungen und Arbeitgeberbeiträge.

VORAUSSETZUNGEN

Zugang haben Menschen, welche ...

- volljährig sind
- berechtigt zum Bezug von Leistungen der Behindertenhilfe sind
 - IV-Rente oder Hilflosenentschädigung / EL
- zivilrechtlichen Wohnsitz im Kt. Bern haben

Weitere politische Vorgaben und Erwartungen zum Gesetz

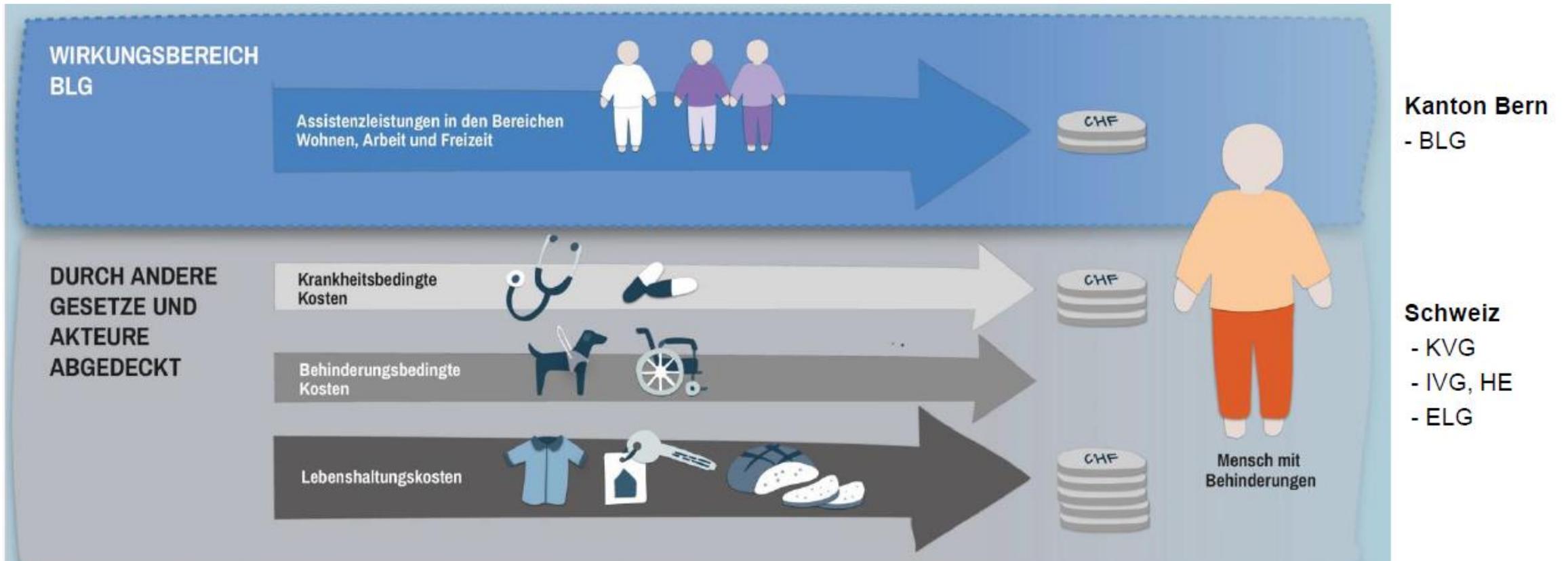
- Kostenneutrale Umsetzung des Systemwechsels
- 3'000 zusätzliche Nutzende
 - bspw. Menschen, welche privat oder zu Hause wohnen
- In einer ersten Phase ca. 5% Wechsel aus institutionellem Seeting

GESETZLICHER WIRKUNGSBEREICH

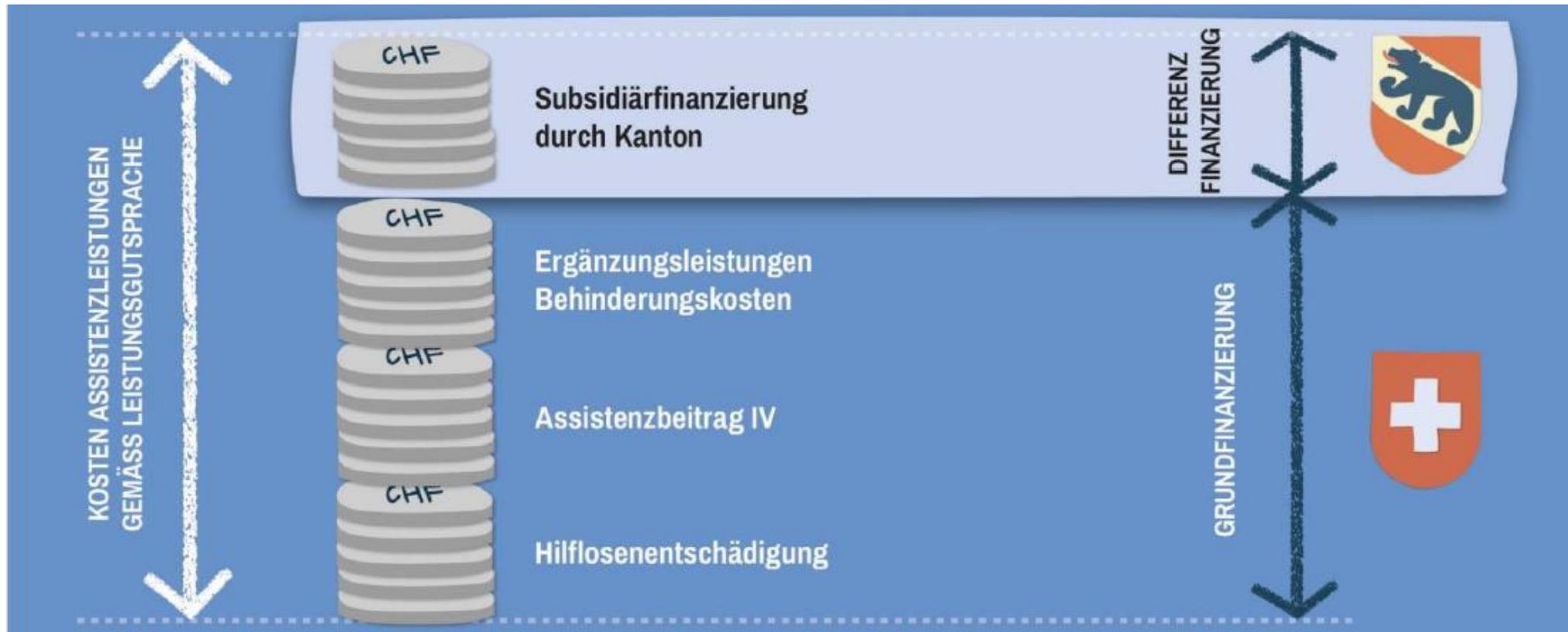


Stiftung Karolinenheim

Wohnen & Arbeiten für Menschen mit Behinderung
KARO Spielwaren & Holzmanufaktur, Verpackungsservice



SUBSIDIÄRE FINANZIERUNG



SUBSIDIÄRE FINANZIERUNG

Subsidiäres Finanzierungssystem für Menschen mit Behinderungen in der Privatwohnung



-  Behindertenhilfe des Kantons (BLG)
-  EL Krankheits- und Behinderungskosten (ELG)
-  Assistenzbeitrag der IV
-  Krankenversicherung (KVG)
-  Hilflosenentschädigung AHV/IV, UV, MV (IVG)
-  Ergänzungsleistungen (ELG)
-  Krankenversicherung (KVG)
-  Rente der AHV/IV, UV, MV, PK für den Erwerbsausfall

FINANZIERUNG UND NUTZEN

- **Persönliche Kostengutsprache**
Für eine gewisse Anzahl Assistenzleistungen, mit welchen das individuelle Unterstützungssystem aufgebaut werden kann.
- **Individuelle Bedarfsermittlung**
Diese Leistungsgutsprache basiert auf einer individuellen Bedarfsermittlung, die die Bedürfnisse jeder Person im Alltag berücksichtigt.
- **Lebensbereiche Wohnen, Arbeit, Freizeit**
Der Unterstützungsbedarf wird für die Bereiche Wohnen, Arbeit und Freizeit definiert.
- **Wegfall Bindung an einen Leistungserbringer**
 - Menschen müssen sich künftig nicht mehr fix an einen Dienstleister binden.
 - Dabei können sie sich von verschiedenen Leistungserbringern unterstützen lassen.
 - Sie können ihren Alltag selbstverantwortlich so gestalten, wie es für sie stimmt.

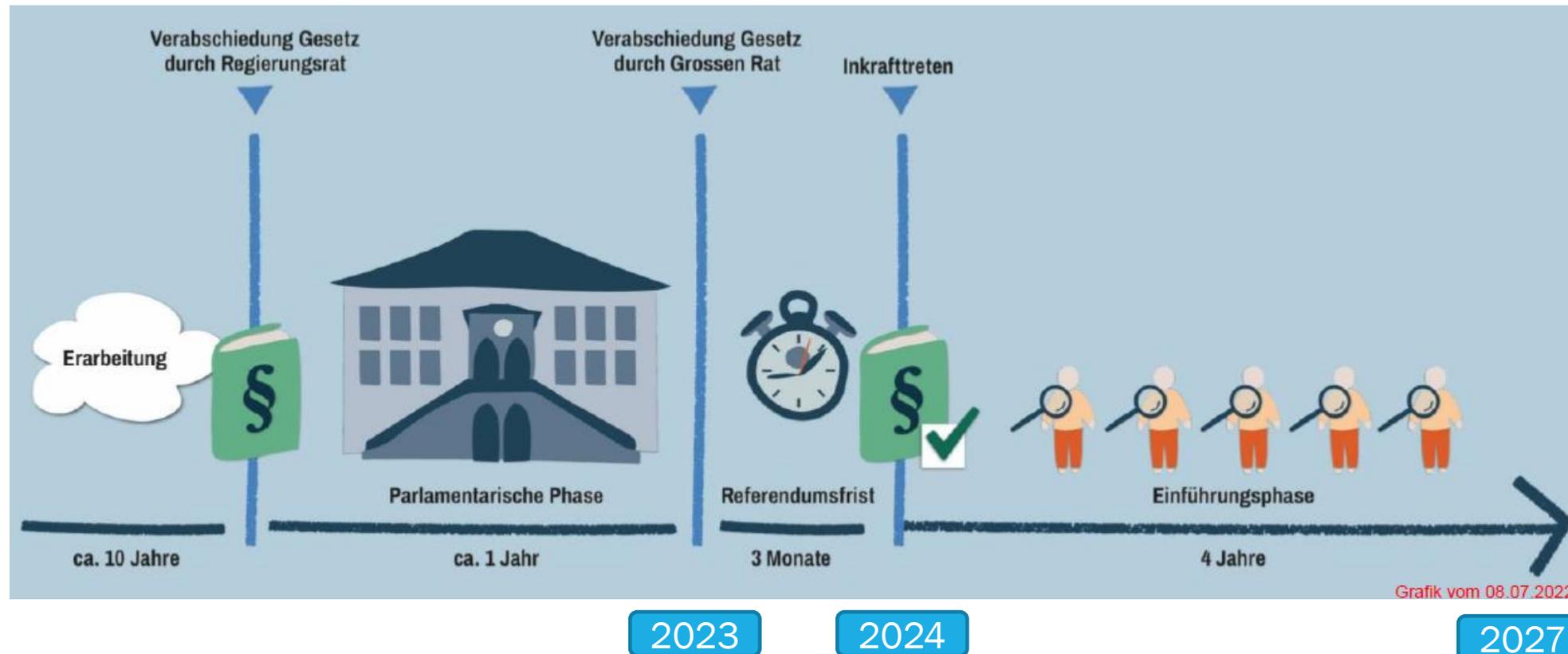
LEISTUNGSERBRINGENDE

- **Wohnheime** und andere betreute kollektive Wohnformen
- **Tagesstätten**
- **Assistenzpersonen:** natürliche Personen mit Arbeitsvertrag
- **Assistenzdienstleistende:** natürliche oder juristische Personen mit Auftrag
- **Angehörige:** Assistenzleistungen (gem. Definition Regierungsrat begrenzt möglich)

- **Privatbeistände:** können bedingt Assistenzleistungen erbringen
- **Berufsbeistände:** können keine Assistenzleistungen erbringen



ABLAUF DES SYSTEMWECHSELS



UMSTELLUNGSZEITPUNKT STIFTUNG KAROLINENHEIM

2011

Behindertenkonzept

2023

BLG Verabschiedung

1. Januar 2024

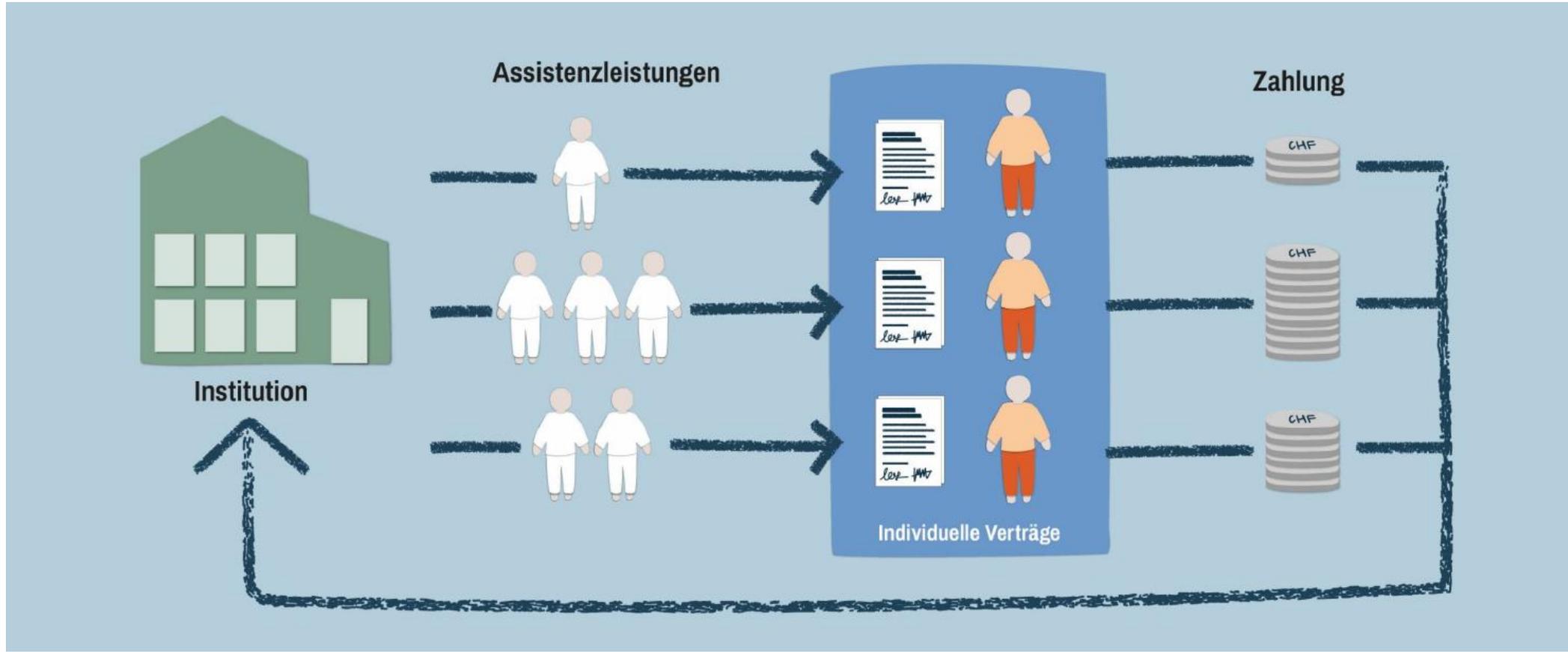
BLG in Kraft



Bereits ab Januar 2024 wurde unser Angebot Wohnen mit Beschäftigung auf die Zukunft ausgerichtet.

In der Folge heisst unser Atelier nun Tagesstätte und wird mit der GSI separat abgerechnet.

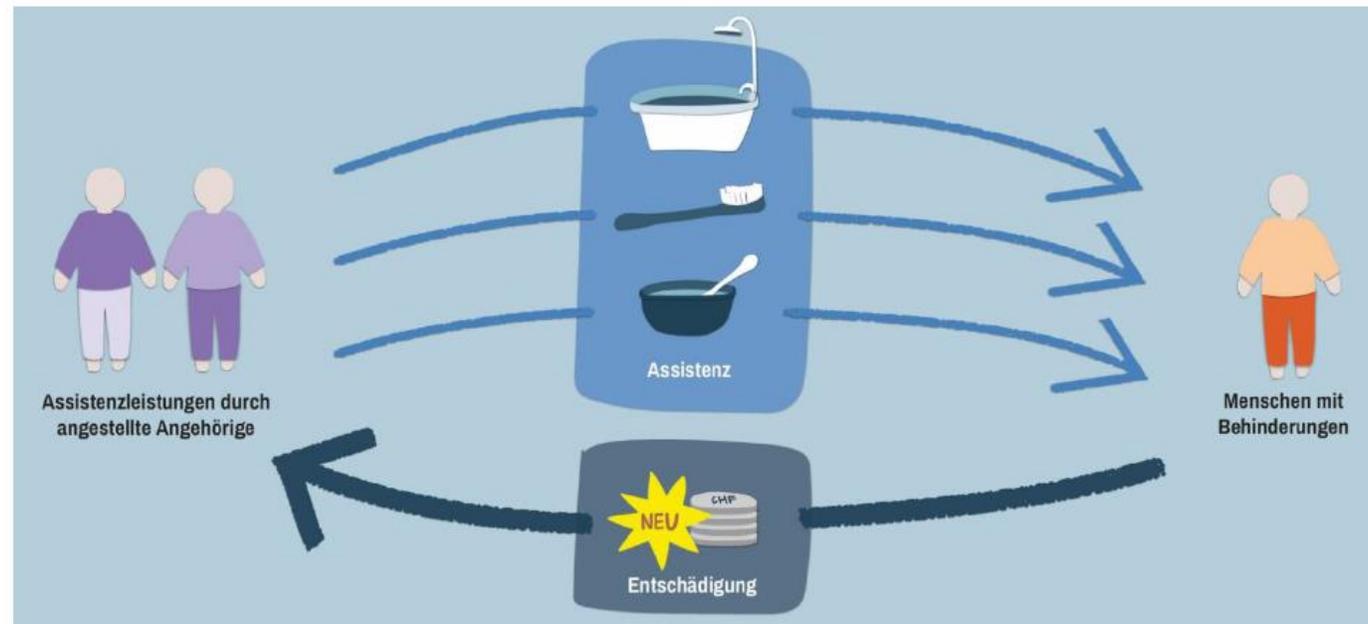
WAS SICH FÜR INSTITUTIONEN ÄNDERT



WAS SICH FÜR ANGEHÖRIGE ÄNDERT

Neu können betreuende Angehörige entschädigt werden:

- Angehörige können angestellt werden
- Angehörige können durch ambulante Assistenzpersonen entlastet werden



BLV

Art. 9 Angehörige

¹ Weitere Angehörige im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 BLG sind:

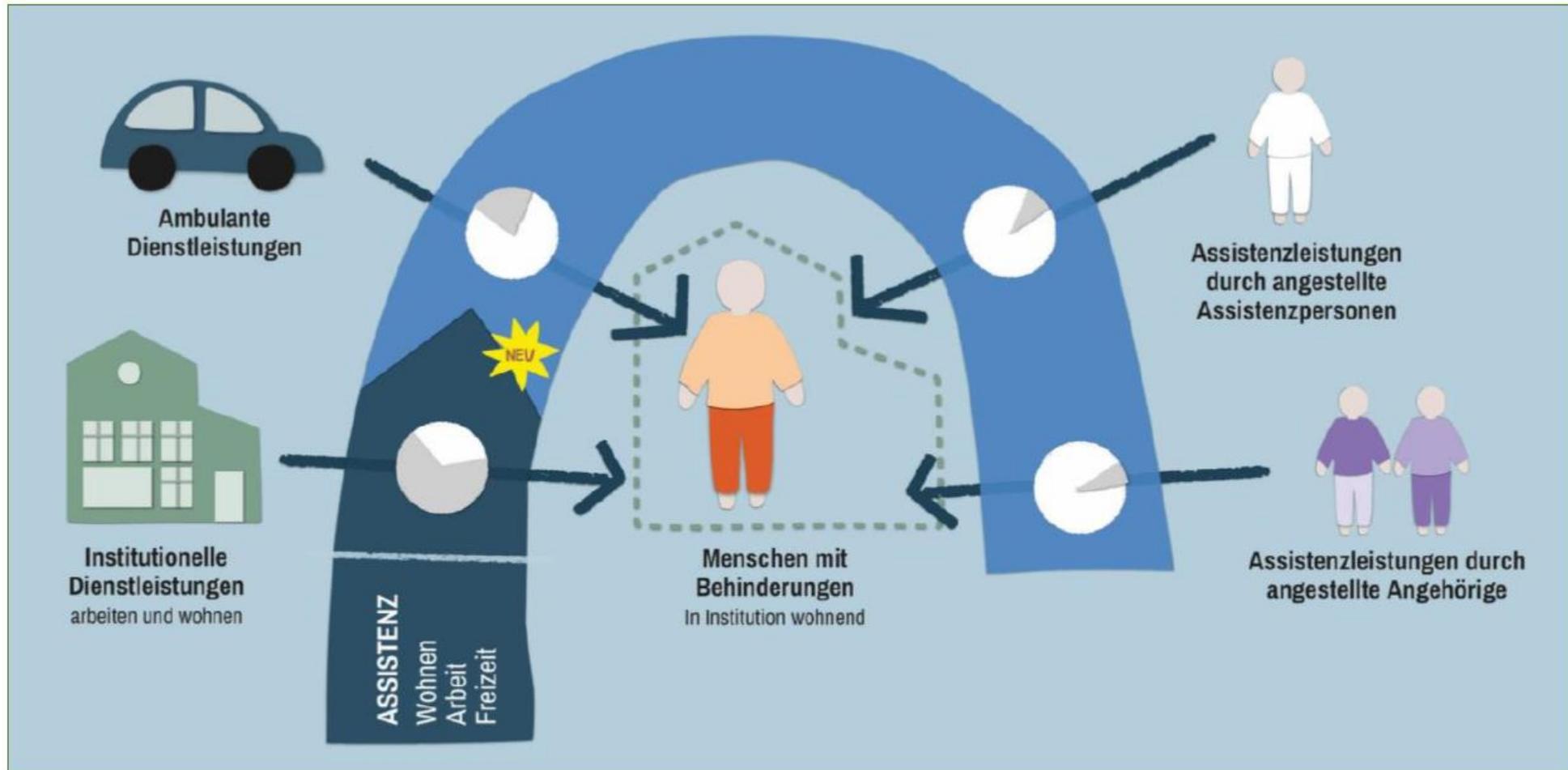
- a in der Seitenlinie Verwandte bis zum vierten Grad,
- b Schwägerinnen und Schwäger und
- c Stiefeltern und Stiefkinder.

FÜR BEHINDERE MENSCHEN IN INSTITUTIONEN ÄNDERT



Stiftung Karolinenheim

Wohnen & Arbeiten für Menschen mit Behinderung
KARO Spielwaren & Holzmanufaktur, Verpackungsservice

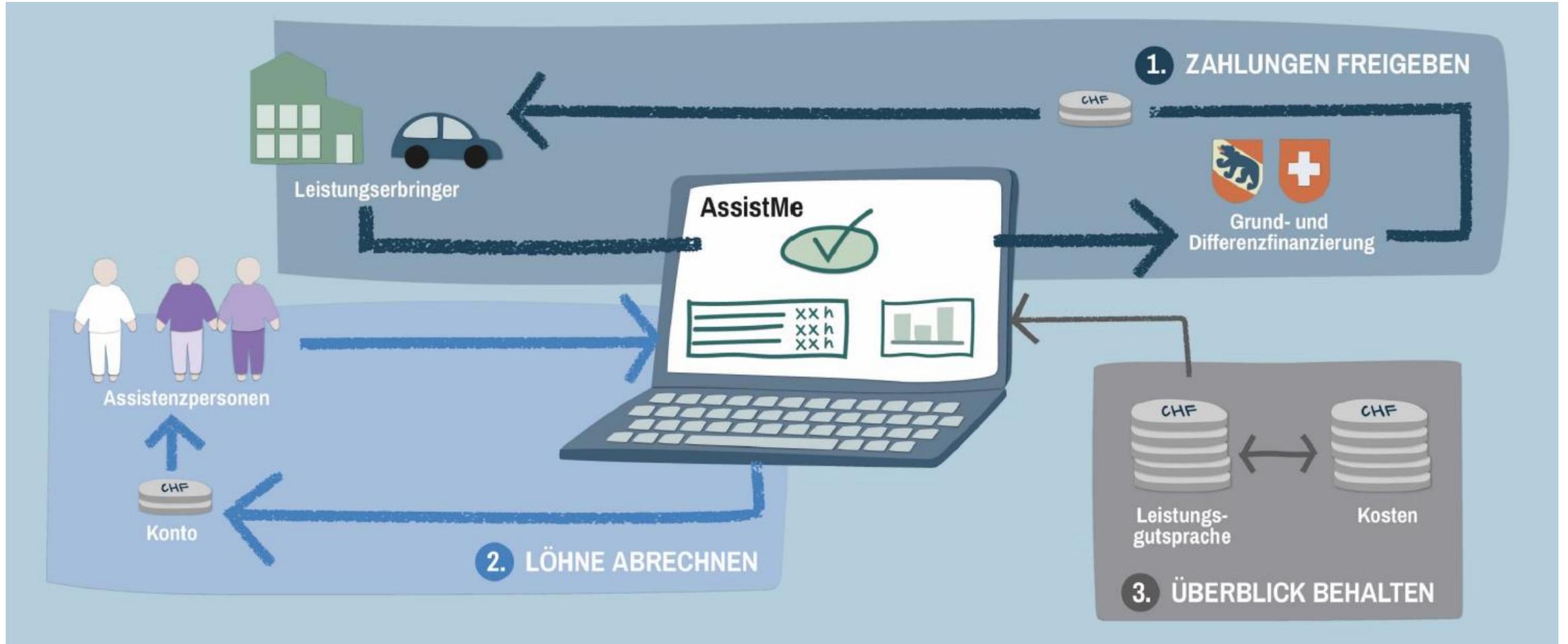




SELBSTSTÄNDIGE ABRECHNUNG ÜBER «ASSIST ME»



Stiftung Karolinenheim
Wohnen & Arbeiten für Menschen mit Behinderung
KARO Spielwaren & Holzmanufaktur, Verpackungsservice



WAS GIBT ES FÜR BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER ZU TUN?

Mit dem Systemwechsel laufen die aktuellen Finanzierungen aus. Bewohner und Bewohnerinnen verwalten Ihre Assistenzleistungen sowie die Rechnungen Ihrer Dienstleistenden und/oder die Löhne der angestellten Personen über die kantonale Web-Applikation **«AssistMe»**.

Damit sie die tun können und Ihr Wohnheimplatz weiterhin finanziert wird, **müssen sie aktiv werden und sich im neuen System anmelden.**

Informationen:

[Faktenblatt BE-Login\(PDF\)](#)

<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg/umsetzung.html>

IN DER ÜBERFÜHRUNGSPHASE WERDEN ALLE ABGEKLÄRT

Die neue Finanzierung basiert auf einer individuellen Bedarfsermittlung mit dem Resultat eines Individuellen Hilfeplans (IHP). Es gibt grundsätzlich zwei Varianten.



FiB Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung
Abklärungsfachpersonen für privat wohnende
Kanton will auf 2025 lenken

Wir werden für individuelle Bedarfsermittlung
2-3 Fachpersonen ausbilden
In den Q3 und Q4 2025 abklären

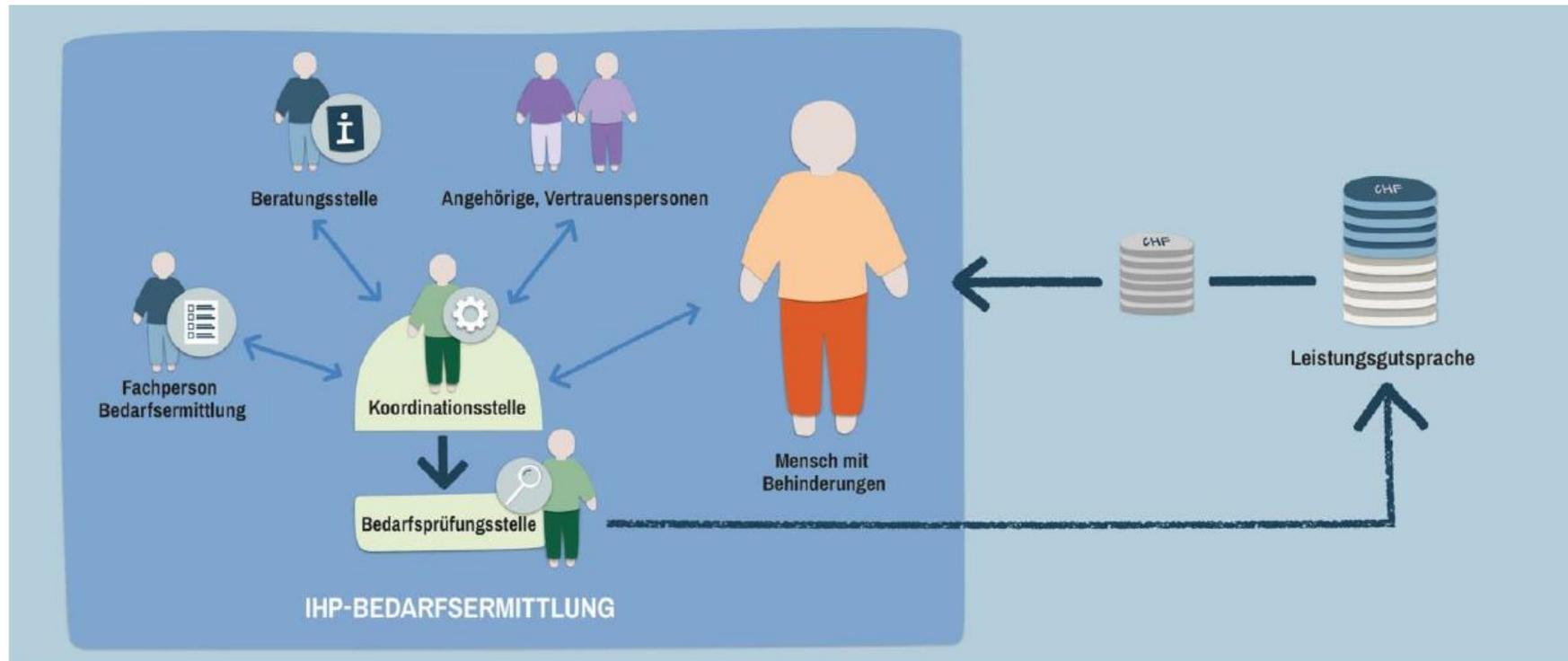


BEDARFSERMITTLUNG: INDIVIDUELLER HILFEPLAN (IHP)



Stiftung Karolinenheim

Wohnen & Arbeiten für Menschen mit Behinderung
KARO Spielwaren & Holzmanufaktur, Verpackungsservice





BEDARFSABKLÄRUNG

- Abgeklärt werden alle Bewohnerinnen und Bewohner mit Bedarf Wohnen und alle mit Bedarf Tagesstätte.
- Bedarf Werkstatt braucht vorerst keine Abklärung
- Grundlage ist das ICF Modell (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)
- IHP Fragebögen als Hilfsmittel
- Das Ergebnis zeigt den Bedarf pro Leistungskategorie



VORBEREITUNG UND ABKLÄRUNG KAROLINENHEIM

- Bereits gemacht:
 - Entflechtung Wohnen mit Beschäftigung per Januar 2024
- Anstehend:
 - Ausbildung Fachpersonen für die Abklärung
 - Bestimmen der Personen zur Abklärung
 - Bestimmen des Angebotes Werkstatt / Tagesstätte und den damit verbundenen Optionen im Bereich Arbeit / Beschäftigung



VORBEREITUNG UND ABKLÄRUNG KAROLINENHEIM



Stiftung Karolinenheim

Wohnen & Arbeiten für Menschen mit Behinderung
KARO Spielwaren & Holzmanufaktur, Verpackungsservice



■ Werkstätten

- Sind marktwirtschaftlich orientierte Produktions-/ Dienstleistungsbetriebe, die geeignete Arbeitsplätze für Menschen mit Beeinträchtigung anbieten
- Leistungsfähigkeit >25%
- Eigenfinanzierung > 50%
- Eingeschränkte Infrastrukturpauschale



VORBEREITUNG UND ABKLÄRUNG KAROLINENHEIM



■ Tagesstätten

- Leistungsfähigkeit Mitarbeitende < 25 %
 - Keine Eigenfinanzierungsvorgabe
 - uneingeschränkte Infrastrukturpauschale
-
- Abklärung Abstufung innerhalb der Tagesstruktur in der Tagesstätte
 - Tagesstruktur: Produktion Leistungsfähigkeit: 10 – 25%
 - Tagesstruktur: Begleitung Leistungsfähigkeit < 10%